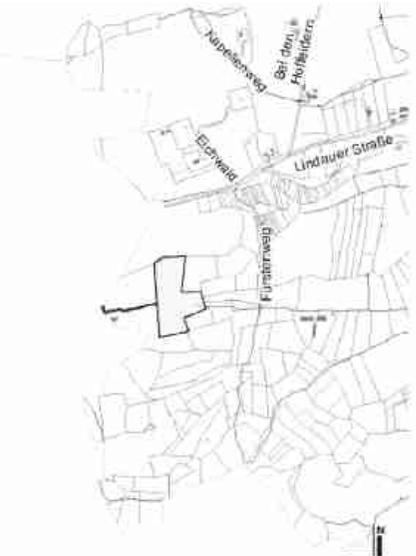


**Bauleitplanung:
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „PV Freiflächenanlage Oberbeuren I“ für das Gebiet im Bereich der Fl.-Nrn. 695/1, 695/2 (Teil), 594/2 (Teil), Gemarkung Kaufbeuren-Oberbeuren; Plan-Nr. 144**

**hier: 1. Vollzug § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)
-Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses-
2. Vollzug § 3 Abs. 1 BauGB
-Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung-**



Der Stadtrat der Stadt Kaufbeuren beschloss am 24.10.2023 für das oben genannte Gebiet einen Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Ebenso wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Festsetzung von Sondergebietsflächen für PV-Freiflächenanlagen sowie die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes, die textlichen Festsetzungen, die Begründung sowie der Umweltbericht hierzu sind in der Zeit

vom 17.11.2023 bis einschließlich 22.12.2023

während der Dienststunden für den Parteiverkehr bei der Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, II. Funktionsgeschoss (Zimmer 202 N) sowie im Internet unter www.Kaufbeuren.de/Öffentlichkeitsbeteiligung/Bauleitplanung zur Einsicht bereitgestellt.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird im Regelverfahren unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§1, 1a, 2 und 2a BauGB aufgestellt. Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter
- Faunistische Erfassungen und Fachbeitrag zum Artenschutz

Während der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, in den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes und den dazugehörigen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sich die Planung erörtern zu lassen und Äußerungen vorzubringen.

Datenschutz:



AMTSBLATT

DER STADT KAUFBEUREN

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren – Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (083 41) 4 37-0

PARTEIVERKEHRSZEITEN IM RATHAUS:

Montag	8.00–12.00 Uhr	14.00–16.00 Uhr	Donnerstag	8.00–12.00 Uhr	14.00–17.30 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr	14.00–16.00 Uhr	Freitag	8.00–12.00 Uhr	nachm. geschlossen
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr	nachm. geschlossen			

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung		Bürgerbüro	
Montag	8.00–16.00 Uhr	Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr	Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr	Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr	Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr		16.00–19.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr	Freitag	<u>nur nach Terminvereinbarung</u>
	<u>und nach Terminvereinbarung</u>		8.00–14.00 Uhr
			<u>und nach Terminvereinbarung</u>

Nr. 22

Donnerstag, 16. November 2023

68. Jahrgang

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kaufbeuren, 16.11.2023

Stadt Kaufbeuren

Bau- und Umweltreferat

i. A. C a r l

-berufsm. Stadtrat-

**Bauleitplanung:
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kaufbeuren für das Gebiet im Bereich der Fl.-Nrn. 695/1, 695/2 (Teil), 594/2 (Teil), in Kaufbeuren-Oberbeuren; Plan-Nr.: 144 F**

hier: 1. Vollzug § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

-Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses-

Vollzug § 3 Abs. 1 BauGB

-frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung-



Der Stadtrat der Stadt Kaufbeuren beschloss am 24.10.2023 für das oben genannte Gebiet den Flächennutzungs- und Landschaftsplan zu ändern. Ebenso wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ge-

maß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich der vorgesehenen Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Änderung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Flächen für die Aufstellung von PV-Freiflächenanlagen.

Der Vorentwurf der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung sowie die Begründung und der Umweltbericht hierzu sind in der Zeit

vom 17.11.2023 bis einschließlich 22.12.2023

während der Dienststunden für den Parteiverkehr bei der Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, II. Funktionsgeschoss (Zimmer 202 N) sowie im Internet unter www.Kaufbeuren.de/Öffentlichkeitsbeteiligung/Bauleitplanung zur Einsicht bereitgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt im Regelverfahren unter Berücksichtigung der Grundsätze der §§1, 1a, 2 und 2a BauGB.

Während der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, in den Vorentwurf der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Einsicht zu nehmen, sich die Planung erörtern zu lassen und Äußerungen vorzubringen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bereits verfügbar und können eingesehen werden:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kaufbeuren, 16.11.2023

Stadt Kaufbeuren

Bau- und Umweltreferat

i. A. C a r l

-berufsm. Stadtrat-

Übersichtsplan:

CLS-Veranstaltungszone



Quelle: BayernAtlas

Bayerischer Vermessungsamt

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);

Ersuchen um eine Ausnahmegewilligung nach § 23 LadSchlG für Freitag, den 17. November 2023 aus Anlass der Veranstaltung „Candle-Light Kaufbeuren“ in der Stadt Kaufbeuren

Bescheid:

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Kaufbeuren (Alleeweg, Am Breiten Bach, Am Graben, Crescentiaplatz, Hafenmarkt, Josef-Landes-Straße, Kaisergässchen, Kaiser-Max-Straße, Kappeneck, Kirchengässchen, Kirchplatz, Klostergässchen, Ledergasse, Ludwigstraße, Löwengässle, Münzhalde, Neue Gasse, Obstmarkt, Pfarrgasse, Pulverturm-gässle, Ringweg, Rosental, Salzmarkt, Schlosserhalde, Schmiedgasse, Schraderstraße, Sedanstraße, Unter dem Berg – siehe beiliegender Stadtplan blaue Umfassung)

**am Freitag, den 17.11.2023
in der Zeit von 20.00 bis 22.00 Uhr**

zur Versorgung der Besucher anlässlich des Veranstaltungsprogramms im Rahmen der Veranstaltung „Candle-Light Kaufbeuren“ geöffnet sein dürfen.

in geeigneter Weise ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweise:

Durch diese Bewilligung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeit-ausgleich zu gewähren.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 19.09.2023 ersuchte die Stadt Kaufbeuren um eine Ausnahmegewilligung für die Offenhaltung der Geschäfte am Freitag, den 17.11.2023 bis 22.00 Uhr. Begründet wurde das Ersuchen im Wesentlichen mit dem erwarteten erhöhten Besucher-aufkommen anlässlich der genannten Veranstaltung mit überregionaler Ausprägung und dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses.

II.

1. Die Regierung von Schwaben ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 i. V. m. Nr. 8.4 der Anlage zu dieser Verordnung für die Bewilligung von Ausnahmen im Rahmen des § 23 LadSchlG zuständig.

Dem Ersuchen auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG wird stattgegeben. Aus dem Ersuchen ergibt sich, dass überregionales Interesse besteht und ein über das normale Maß hinausgehender Besucherandrang zu erwarten ist. Eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Freitag, den 17.11.2023 bis 22.00 Uhr ist deshalb zur Versorgung einer größeren Menschenmenge im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ausnahmsweise wird daher eine von der gesetzlichen Regelung abweichende, befristete Öffnungszeit bewilligt.

III.

Das Verfahren ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 4 S. 1 Nr. 2 BayKostG kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Steffen Berchtenbreiter
Regierung von Schwaben